

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

Friedhofsatzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.05.2023 aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970 (GBl. 1970, 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2021 (GBl. S. 55) - BestattG -, der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) - GemO - und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. Mai 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) - KAG - folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Stadtgebiet Blaustein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Arnegg
2. Friedhof Bermaringen
3. Friedhof Dietingen
4. Friedhof Ehrenstein
5. Friedhof Herrlingen
6. Friedhof Klingenstein
7. Friedhof Markbronn
8. Friedhof Wippingen

**§ 2
Widmung**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt und in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner, der im Stadtgebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie der Verstorbenen, für die ein Wahlgrab nach § 16 dieser Satzung zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbenen genehmigen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, sofern ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen Verstorbener.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) **Bestattung:** Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Verstorbenen in Sarg bzw. Tuch sowie für die Beisetzung von Urnen mit Aschen Verstorbener genutzt.

- (2) **Beisetzung:** Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.
- (3) **Grabstelle/ Grabstätte:** Grabstelle beschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (4) **Grabmal:** Ein Grabmal besteht aus allen baulich sichtbaren Bestandteilen der Grabstätte und kennzeichnet die Stelle, an der eine verstorbene Person bestattet wird. Auf dem Grabmal ist der Name/ die Namen bzw. persönlichen Daten der verstorbenen Person/ Personen angebracht.
- (5) **Grabeinfassung:** Die Grabeinfassung entspricht der räumlichen Begrenzung einer Grabstätte.
- (6) **Nutzungszeit:** Die Nutzungszeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.
- (7) **Ruhezeit:** Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.
- (8) **Bestattungspflichtige Person:** Bestattungspflichtig ist die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person.
 - 1. **Verfügungsberechtigte Person:** Verfügungsberechtigte Person an einem Reihengrab ist – soweit keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 - a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BestattG),
 - b. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Diese Personen haben für die Dauer der Ruhezeit der bestatteten Person das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung.
 - 2. **Nutzungsberechtigte Person:** Nutzungsberechtigte Person an einem Wahlgrab ist die durch Verleihung des Nutzungsrechts bestimmte Person, die für die Dauer der Nutzungszeit einer Grabstätte das Grabgestaltungsrecht und die Pflege- und Unterhaltungspflicht im Rahmen dieser Satzung innehat.
- (9) **Verstorbener:** Verstorbene müssen bestattet werden. Hierzu zählen auch alle tot geborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt).

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten in einer Weise zu betreten, die der Würde des Ortes nicht entspricht,
4. Tiere mitzubringen – ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung einer Bestattung erforderlich sind,
8. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen – außer zu privaten Zwecken – zu erstellen.

Die Stadt kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen.

- (1) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Dienstleistungserbringer (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) und ihre Bediensteten bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Stadt kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) In Einzelfällen erhält der Antragsteller einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt, und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Er wird für den Einzelfall oder befristet genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit ist der vorherige Zustand der Arbeits- und Lagerplätze wiederherzustellen.

- (6) Für Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg - EAG BW – abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen.

§ 7

Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Bei jeder Bestattung müssen die Säрге, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person bzw. die Urnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (4) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden. Die ggf. zur ritusgemäßen sarglosen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Raum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 90 cm beträgt. Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante der Urne mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche liegt. Bei doppeltief belegbaren Wahlgräbern liegt die Grabsole 240 cm tief.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt
 1. Für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr: 15 Jahre,
 2. Für Fehlgeburten, Ungeborene und Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind: 10 Jahre.
- (2) Ergänzend gilt für den Friedhof Dietingen eine Wiederbelegungssperre von 30 Jahren.

§ 10 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Urnen mit Aschen Verstorbener bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen und Urnen mit Aschen Verstorbener wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab die verfügungsberechtigte Person, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab die nutzungsberechtigte Person.
- (4) In den Fällen von Vernachlässigung der Grabpflege nach § 26 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Absatz 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und an Anlagen entstehen – es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengräber:
 - a. Erdgräber Erwachsene,
 - b. Erdgräber Kinder,
 - c. Urnenreihengräber,
 - d. Urnenreihengräber im Urnengemeinschaftsfeld,
 - e. Urnenreihengräber unter Bäumen,
 - f. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten.
2. Wahlgräber
 - a. Einstellige Wahlgräber (Etagengräber doppeltief),
 - b. Mehrstellige Wahlgräber (Familiengräber einfachtief und doppeltief),
 - c. Urnenwahlgräber (Urnenwand Friedhof Ehrenstein und Urnenwahlgräber),
 - d. Kindergräber,
 - e. Muslimische Gräber.

Jedoch wird nicht jede Grabart auf allen Friedhöfen angeboten.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Sofern keine ausdrückliche Festlegung erfolgt, ist die Person nach § 3 Absatz 10 Nummer 1 verfügbungsberechtigte Person.
- (3) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ausgewiesen.
- (4) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Ein Reihengrab kann während und auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (6) Die Reihengräber nach §§ 13, 14 und 15 werden, um ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten, ausschließlich durch die Stadt angelegt, unterhalten und abgeräumt. Grabschmuck aller Art, insbesondere Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken, dürfen nur auf der gesondert ausgewiesenen Fläche bei der Gemeinschaftsgrabstätte niedergelegt werden.

§ 13 Urnenreihengräber im Urnengemeinschaftsfeld

- (1) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

- (2) Der Name der oder des Verstorbenen und das Geburts- und Sterbedatum werden auf einer Gedenktafel von der Stadt angebracht. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (3) Es ist den Trauergästen nicht gestattet, Blumen oder Grabschmuck in das Grab zu legen, sondern nur auf der hierfür ausgewiesenen Fläche.
- (4) Das Betreten der Grabstätte ist nur dem Bestatter, den Geistlichen sowie freien Trauerrednern erlaubt.

§ 14 Urnenreihengräber unter Bäumen

- (1) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.
- (2) Der Name der oder des Verstorbenen und das Geburts- und Sterbedatum werden auf einer Gedenktafel von der Stadt angebracht. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (3) Es ist den Trauergästen nicht gestattet, Blumen oder Grabschmuck auf die Gemeinschaftsgrabstätte zu legen.

§ 15 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Anonyme Urnenbeisetzungen sind in den in §§ 13 und 14 genannten Urnengemeinschaftsgrabstätten möglich.
- (2) Anonyme Urnenbeisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt. Eine Trauerfeier kann für die verstorbene Person im Vorhinein abgehalten werden. Die Stadt kann Ausnahmen von den Festlegungen der Sätze 1 und 2 zulassen.
- (3) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben angebracht werden, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

§ 16 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Stadt das Nutzungsrecht für weitere 1, 2 oder 5 Jahre erneuern. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag ist von der nutzungsberechtigten Person vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt zu stellen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber (Etagengräber oder Familiengräber) sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte. Zulässig sind, bei gleichzeitig laufender Ruhezeit, höchstens vier Urnen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens eine nachfolgende Person bestimmen. Diese ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird bis zu dem Ableben der nutzungsberechtigten Person keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigte Person.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat die nutzungsberechtigte Person zu erstatten, falls diese nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 17 Kindergräber

- (1) Kindergräber sind einstellige, einfachtiefe Wahlgräber nach § 16.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kinder) werden auf Antrag für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

§ 18 Muslimische Gräber

- (1) Muslimische Gräber sind einstellige, einfachtiefe Wahlgräber nach §16.

- (2) Das muslimische Grabfeld befindet sich auf dem Friedhof Arnegg.
- (3) Die Gräber werden so ausgerichtet, dass die Verstorbenen, auf der rechten Seite liegend, nach Mekka zugewandt sind.
- (4) Die Überführung der Verstorbenen zum Friedhof, der Trägerdienst zur Grabstätte sowie die Grablegung erfolgen in der Regel durch das Personal des Bestattungsinstituts. Sofern die Angehörigen den Trägerdienst selbst übernehmen möchten, ist dies mit dem Bestattungsinstitut abzusprechen. Besondere individuelle Gestaltungswünsche für die Trauerfeier oder die Verabschiedung am Grab sind im Voraus mit der Stadt abzustimmen.
- (5) Räumlichkeiten für rituelle Waschungen des Leichnams stehen auf den städtischen Friedhöfen nicht zur Verfügung.
- (6) Für das muslimische Grabfeld gelten die Regelungen zur Gestaltung und Pflege von Grabstätten sowie zur Errichtung von Grabmalen entsprechend.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 19

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die antragstellende Person, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften gewählt, so besteht auch die Verpflichtung, die in den Belegungs- und Grabmalplänen festgesetzten Gestaltungsvorschriften für das Grabfeld einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamterscheinung entsprechen.
- (2) Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Der Nachweis ist durch ein Siegel oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein,
 3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material des Grabmals werkgerecht abzustimmen; sie dürfen nicht aufdringlich groß sein und müssen gut verteilt sein,

4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Auf den Grabstätten nicht zulässig sind Grabmale und Grabausstattung
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Lichtbildern, die größer als 35 cm² sind.
- (6) Die Gräber sind mit folgenden Abmessungen anzulegen:
- | | |
|--|---|
| Kindergräber: | 1,20 m Länge, 0,60 m Breite |
| Reihengräber und einstellige Wahlgräber: | 1,70 m Länge, 0,80 m Breite |
| Mehrstellige Wahlgräber: | 1,70 m Länge, 1,80 m Breite |
| Urnenreihengräber: | 0,60 m Länge, 0,60 m Breite oder
0,80 m Länge, 0,80 m Breite |
| Urnenwahlgräber: | 0,80 m Länge, 0,80 m Breite |
- Abweichend gilt für die Friedhöfe Bermaringen, Herrlingen und Wipplingen:
- | | |
|---|-----------------------------|
| Reihengräber und einstellige Wahlgräber | 1,80 m Länge, 0,80 m Breite |
| Mehrstellige Wahlgräber | 1,80 m Länge, 1,80 m Breite |
- (7) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5, § 20a und § 20b sowie auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 20a Gestaltungsvorschriften für Erdgräber

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten (Reihen- und Wahlgräber) bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten (Wahlgräber) bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche je Grabstelle.
- (2) Bei Erdbestattungen dürfen liegende Grabmale nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie dürfen höchstens 50 % der gesamten Grabflächen bedecken.
- (3) Die Höhe des Grabmals darf maximal 1,40 m ab Oberkante der Einfassung betragen, wobei die Ansichtsfläche nach Absatz 1 nicht überschritten werden darf.

§ 20b Gestaltungsvorschriften für Urnengräber

- (1) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
 2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (2) Die Höhe des Grabmals ab Einfassung darf bei Urnengräbern maximal 0,90 m ab Oberkante der Einfassung betragen, wobei die Ansichtsfläche nach Absatz 1 nicht überschritten werden darf.

- (3) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (d.h. mit bauseits vorhandenen Einfassungen durch Platten) sind erhöhte Anforderungen an Grabmale und sonstige Grabausstattungen gestellt:
1. Eine weitere bauliche Einfassung des Grabes ist bei der Stellung des Grabmals nicht zulässig,
 2. Es sind stehende Grabmale anzubringen,
 3. Die Grabmale müssen nach Ablauf der Frist in § 21 Absatz 1 Satz 2 errichtet werden,
 4. Zusätzlich zu einem stehenden Grabmal angebrachte liegende Grabmale dürfen höchstens 60 % der gesamten Grabflächen bedecken,
 5. Die Gestaltung und Bearbeitung sind der Umgebung anzupassen.
- (4) Bei Urnengräbern ohne besondere Gestaltungsvorschriften (d. h. ohne bauseits vorhandene Einfassungen durch Platten) sind liegende Grabmale grabflächendeckend gestattet.
- (5) An Urnenwänden, Urnengemeinschaftsfeldern und Urnenreihengräbern unter Bäumen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und Ähnliches, nur auf den dafür vorgesehenen Flächen angebracht oder abgelegt werden.

§ 21

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zu einer Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holzkreuze oder Holztafeln bis zu einer Größe von 15 cm auf 30 cm zulässig.
- (2) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen sind im Voraus schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung des Entwurfs des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, dessen Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, dessen Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung nach Absatz 1 und 3 erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 22

Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Steingrabmale müssen als stehende Grabmale aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

1. bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
 2. bis 1,40 m Höhe: 16 cm.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Steinmetze) errichtet werden. Die Fachkunde ist der Stadt auf deren Verlangen durch Nachweise zu belegen.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigte Person, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun, oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Werden Grabmale und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, so erfolgt keine Rückerstattung der für das Grab entrichteten Gebühr. Werden Grabmale und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt und entsteht für die Stadt dadurch ein Pflegeaufwand, fallen hierfür Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis an.
- (3) Bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich aller sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabfläche ordentlich einzuebnen. Hierzu ist der Boden des Grabes mit Erde aufzufüllen und dessen Oberfläche ist nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung zu gestalten. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale einschließlich aller sonstigen Grabausstattungen, im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten der nutzungs- bzw. verfügungsberechtigten Person selbst entfernen sowie die Grabfläche ordentlich gestalten; § 24 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt entfernte Gegenstände drei Monate auf.
- (4) Die Entfernung der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sowie die Einebnung der Grabfläche dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Steinmetze) ausgeführt werden. Die Fachkunde ist der Stadt auf deren Verlangen durch Nachweise zu belegen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamterscheinungsbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit (solchen) Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat die nach § 23 Absatz 1 verantwortliche Person zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Bei Erdbestattungen soll das Grab frühestens vier Monate nach der Bestattung eingeebnet werden.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Personen sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen (der Stadt) zu verändern.
- (8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (9) Anpflanzungen, insbesondere Sträucher, dürfen die maximale Grabmalhöhe bei Erdgräbern nach § 20a von 1,40 m und bei Urnengräbern nach § 20b von 0,90 m nicht überschreiten.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat die verantwortliche Person auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in den gemäß § 25 geforderten Zustand zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in den gemäß § 25 geforderten Zustand bringen lassen, oder das Nutzungsrecht ohne

Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei Grabschmuck, der nicht den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den §§ 12 Absatz 5, 20, 20a und 20b entspricht, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist die verantwortliche Person nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 werden dem Verantwortlichen vorher angedroht.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und nutzungsberechtigte Personen haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen, den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung, oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätte(n) entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere verfügbare Personen zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die in § 5 Absatz 1 genannten Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

- b) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen ungeachtet ihrer Art befährt – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten in einer Weise betritt, die der Würde des Ortes nicht entspricht,
 - e) Tiere mitbringt – ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt, sofern diese nicht für die Durchführung einer Bestattung erforderlich sind,
 - i) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen – außer zu privaten Zwecken – erstellt,
2. als verfügungs- oder nutzungsberechtigte Personen, oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne bzw. abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 21 Absatz 1 und 3), oder entfernt (§ 24 Absatz 1),
 3. entgegen § 23 Absatz 1 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg. Nach § 49 Abs. 5 BestattG können Ordnungswidrigkeiten sowie der Versuch einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 30 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das dieser Friedhofsatzung als Anlage beigelegt ist.

§ 31 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührensuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder wer kraft Gesetzes für die Gebührensuld eines Anderen haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33
Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das dieser Friedhofsatzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34
Alte Rechte

- (1) Die Nutzungsdauer einzelner Grabstellen kann auf Antrag bei der Stadt auf die Ruhezeit der Verstorbenen verkürzt werden. Es erfolgt keine anteilige Rückzahlung der bereits beglichenen Gebühren.
- (2) Die Verlängerung eines bereits abgelaufenen Grabes erfolgt auf Antrag bei der Stadt. Die Kosten werden ab dem Jahr der Aufforderung bzw. des Antrages berechnet und können nicht rückwirkend erhoben werden.

§ 35
Anordnung im Einzelfall

Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 36
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom 12. Dezember 2017 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung Blaustein
Blaustein, 23.05.2023

Thomas Kayser
Bürgermeister

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten
Ausgabe Nr. 22 vom 02.06.2023

Anlage zur Friedhofsatzung

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	VERWALTUNGSGEBÜHR	
	Zustimmung zur Umbettung, Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	30,00 €
2	BENUTZUNGSGEBÜHREN	
2.1	Erdbestattung	
2.1.1	Herstellung eines einfachtiefen Grabes (Ausheben und Auffüllen)	1.429,00 €
2.1.2	Herstellung eines doppeltiefen Grabes (Ausheben und Auffüllen)	1.858,00 €
2.1.3	Herstellung eines Kindergrabes 2-10 Jahre (Ausheben und Auffüllen)	714,00 €
2.1.4	Herstellung eines Kindergrabes bis 2 Jahre (Ausheben und Auffüllen)	571,00 €
2.1.5	Ausgrabung, Umbettung und Tieferlegung je angefangene Stunde	tatsächlicher Aufwand
2.1.6	Erdbestattung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag	tatsächlicher Aufwand
2.2	Urnenbeisetzung	
2.2.1	Herstellung eines Urnengrabes (Ausheben und Auffüllen)	285,00 €
2.2.2	Ausgrabung, Umbettung und Tieferlegung je angefangene Stunde	tatsächlicher Aufwand
2.2.3	Urnenbeisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag	tatsächlicher Aufwand
2.3	Überlassung eines Grabes (1 Bestattung/ Beisetzung)	
2.3.1	Reihengrab	1.811,00 €
2.3.2	Urnenreihengrab	1.490,00 €
2.3.3	Urnenreihengrab im Urnengemeinschaftsfeld inkl. Pflegekosten und Namenstafel	1.622,00 €
2.3.4	Urnenreihengrab in anonymer Urnengemeinschaftsgrabstätte inkl. Pflegekosten	1.494,00 €
2.3.5	Urnenreihengrab unter Bäumen inkl. Pflegekosten und Namenstafel	1.494,00 €
2.3.6	Urnenreihengrab unter Bäumen (anonym) inkl. Pflegekosten	1.494,00 €
2.4	Verleihung von Grabnutzungsrechten (20 Jahre)	
2.4.1	Einstelliges doppeltiefes Wahlgrab (2 Bestattungen) - Etagengrab	3.044,00 €
2.4.2	Mehrstelliges einfachtiefes Wahlgrab (2 Bestattungen) - Familiengrab	3.455,00 €
2.4.3	Mehrstelliges doppeltiefes Wahlgrab (4 Bestattungen) - Familienetagengrab	4.585,00 €
2.4.4	Kindergrab (Nutzungszeit 10 Jahre)	1.596,00 €
2.4.5	Urnenwahlgrab 80 x 80cm (2-4 Beisetzungen)	1.899,00 €
2.4.6	Urnenwahlgrab Urnenwand	1.987,00 €
2.5	Erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechts (pro Jahr)	
2.5.1	Einstelliges doppeltiefes Wahlgrab (2 Bestattungen) - Etagengrab	152,00 €
2.5.2	Mehrstelliges einfachtiefes Wahlgrab (2 Bestattungen) - Familiengrab	172,00 €

2.5.3	Mehrstelliges doppeltiefes Wahlgrab (4 Bestattungen) - Familienetagengrab	229,00 €
2.5.4	Kindergrab (Nutzungszeit 10 Jahre)	159,00 €
2.5.5	Urnenwahlgrab 80 x 80cm (2-4 Beisetzungen)	94,00 €
2.5.6	Urnenwahlgrab Urnenwand	99,00 €
2.6	Benutzung der Aussegnungshalle inkl. Inventar (Sargwagen, Kerzen,...)	150,00 €